

Kassen- und Beitragsordnung des Kreisverbandes Erzgebirge der Partei Alternative für Deutschland

§ 1 Schatzmeister

Der Kreisschatzmeister verwaltet die zentralen Finanzen des Kreisverbandes.

§ 2 Haushalt des Kreisverbandes

(1) Der Kreisschatzmeister stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf, der vom Kreisvorstand zwischenzeitlich und von der Kreismitgliederversammlung endgültig genehmigt wird.

Bis zur Genehmigung durch die Kreismitgliederversammlung ist er an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden. Danach können über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Jahresbudgets nicht übersteigen.

(2) Ist absehbar, dass der beschlossene Haushalt überschritten wird, hat der Kreisschatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Er ist bis zu dessen Genehmigung durch die Kreismitgliederversammlung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden. Die laufenden Kosten dürfen den zwölften Teil des Jahresansatzes im genehmigten Haushaltsplan nicht übersteigen, so weit dies für die Art der Kosten möglich ist.

(3) Eine beschlossene Ausgabe muss durch einen entsprechenden Haushaltstitel gedeckt sein. Finanzwirksame Beschlüsse, für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur durch Umwidmung von anderen Haushaltstiteln auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Kreisschatzmeisters. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss die betreffende Ausgabe über einen Nachtragshaushalt beantragt werden.

Der Vollzug des betreffenden Beschlusses ist bis zur Entscheidung über den Nachtragshaushalt auszusetzen.

(4) Finanzausgaben jeglicher Höhe verantwortet der Kreisschatzmeister immer in Verbindung mit dem Kreisvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter.

(5) Jeder finanzwirksame Antrag, der Gremien des Kreisverbandes vorgelegt wird und der den betreffenden Haushaltsansatz überschreitet, muss mit einem Deckungsvorschlag eingebracht werden.

§ 3 Buchführung und Rechenschaftsberichte

(1) Der Kreisverband ist verpflichtet, über seine rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben sowie ihr Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und nach den Vorschriften des Parteiengesetzes zu führen.

(2) Der Kreisschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz.

(3) Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer zur laufenden Prüfung der Finanzunterlagen des Kreisverbandes.

§ 4 Vertretung gegenüber dem Finanzamt

Der Kreisschatzmeister sowie der Kreisvorsitzende (bzw. dessen Stellvertreter) vertreten den Kreisverband in Fragen der Körperschaftssteuererklärungen gegenüber dem Finanzamt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt sich nach der Satzung der Bundespartei.
- (2) Die Beitragserhebung erfolgt gemäß der Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbandes.

§ 6 Spenden

- (1) Der Kreisverband ist berechtigt Spenden anzunehmen.
Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind.
Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über den Landesverband und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.
- (3) Für vereinnahmte Spenden wird vom Kreisverband eine entsprechende Spendenbescheinigung ausgestellt.

§ 7 Gründungsjahr, höherrangiges Recht, salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Der Haushaltsplan für das Jahr der Gründung des Kreisverbandes ist bis spätestens drei Monate nach der Gründung vom Kreisschatzmeister aufzustellen, vom Kreisvorstand vorläufig zu genehmigen und den Mitgliedern des Kreisverbandes bekannt zu machen.

Er gilt als von der Kreismitgliederversammlung endgültig genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb weiterer drei Monate einen gegenteiligen Beschluss fasst.

- (2) Ergänzend gelten die Kassen- und Beitragsordnung der Bundes- und Landespartei sowie die Vorschriften des Parteiengesetzes.

Soweit Regelungen in dieser Kassen- und Beitragsordnung im Widerspruch zu zwingenden Vorschriften der Bundes- bzw. Landespartei, des Parteiengesetzes oder sonstigen staatlichen Rechts stehen, haben letztere Vorrang.

Sollten einzelne Bestimmungen der Kassen- und Beitragsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch deren Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt.

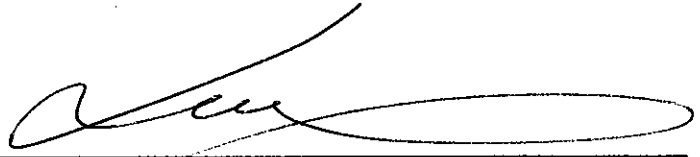
- (3) Die Kassen- und Beitragsordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes am 26.10.2013 in Kraft und ist Bestandteil der Satzung der AfD KV Erzgebirge.

Der Kreisvorstand

Zwönitz 26.10.2013

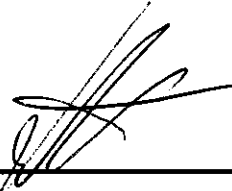
Ort, Datum

Ingolf Leubner



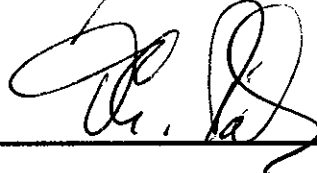
Vorname, Name, Unterschrift Kreisvorsitzender

Carsten Glütter



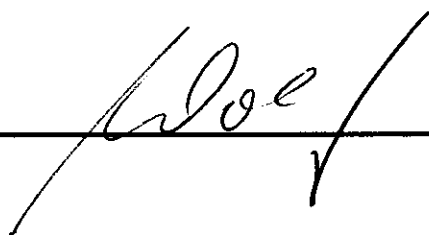
Vorname, Name, Unterschrift stellvertretender Kreisvorsitzender

Thomas Diez



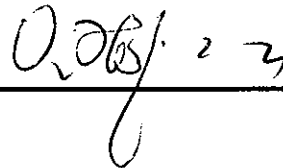
Vorname, Name, Unterschrift stellvertretender Kreisvorsitzender

Johannes Wolf



Vorname, Name, Unterschrift Beisitzer

Olaf Hofmann



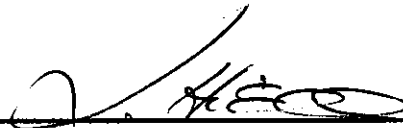
Vorname, Name, Unterschrift Beisitzer

Frank Langer



Vorname, Name, Unterschrift Beisitzer

Lutz Hirsch



Vorname, Name, Unterschrift Schatzmeister